

Information über Gebührenerhebung

durch das Sachgebiet 300

-Lebensmittelüberwachung-

Stand: 06/2022

Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten für den Bereich Lebensmittelüberwachung

Die gesetzlichen Vorgaben zu **Erhebung von Pflichtgebühren oder -abgaben bzw. Kosten** ergeben sich aus der **Verordnung (EU) Nr. 2017/625** über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie dem Kostengesetz (KG) und dem Kostenverzeichnis (KVz) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Gebühren oder Abgaben sind kostendeckend zu erheben und werden auf Grundlage der Berechnung tatsächlicher entstandener Kosten festgesetzt und auferlegt.

Aufgrund der zu unterscheidenden amtlichen Kontrollarten bzw. Kontrolltätigkeiten sowie amtlichen Tätigkeiten dürfen wir anhand von Erläuterungen und einigen vereinfachten Beispielen einen Überblick verschaffen.

1. **Erhebung von Gebühren (Kosten) aufgrund notwendiger Anordnungen oder Maßnahmen** nach Artikel 138 Absätze 1 bis 4 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 LFGB und Kostenverzeichnis (KVz) Tarif-Nr. 7.IX.11/ 5.7 (25 Euro bis 10.000 Euro) sowie § 39 Absatz 5 LFGB i.V. mit KVz Tarif-Nr. 7.IX.11/ 1.2 (25 Euro bis 5.000 Euro).

Regelkontrollen (Plankontrollen) und Entnahmen von Planproben sind routinemäßig durchgeführte Kontrolltätigkeiten, die nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind und nicht kausal und zurechenbar durch die Feststellung eines Verstoßes veranlasst wurden.

Regelkontrollen, die zu keinen oder nur zu insgesamt geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei. Gleiches gilt für Entnahme von Planproben (die Untersuchung der Probe ergibt keine Beanstandung = die Probenahme und Untersuchung ist somit kostenfrei). Ausnahmen ergeben sich nur, soweit in besonderen Rechtsvorschriften eine Gebührenerhebung vorgesehen ist.

Beispiele zu Kostentragungspflicht aufgrund Anordnungen und Maßnahmen:

- Werden z.B. im Rahmen einer **Regelkontrolle** durch die Lebensmittelüberwachung Mängel festgestellt, welche zu **Anordnungen oder Maßnahmen** (mündliche und/oder schriftliche Anordnung, Mängelbericht) beziehungsweise zu weiterführenden Kontrollen führen, sind hierfür kostendeckende Gebühren zu erheben.
- Bei der Untersuchung einer **Planprobe** werden Mängel festgestellt, das Gutachten zeigt in der Beurteilung eine Beanstandung auf. Die Untersuchungskosten und damit verbundenen bzw. erforderlichen Maßnahmen der Behörde sind kostenpflichtig. Im Grunde ist erst mit dem Gutachten der Verstoß festgestellt. Es sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Bei der Kostentragungspflicht sind Ausnahmen unter Berücksichtigung von Billigkeit durch die zuständige Behörde zu prüfen (Art. 3 und Art. 16 KG).

Neben den Gebühren können Auslagen nach Art.10 Kostengesetz (KG) erhoben werden.

2. **Zusätzliche amtliche Kontrollen** nach Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c der VO (EU) 2017/625 in Verbindung dem Kostenverzeichnis (KVz) Tarif-Nr. 7.IX.11/5.6 (10 Euro bis 50.000 Euro). Kostenbestandteile, die üblicherweise als Auslagen zu erheben sind, werden bereits bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt (z.B. LGL-Untersuchungskosten - Proben).

Eine zusätzliche amtliche Kontrolle beruht kausal auf der Feststellung eines Verstoßes und wenn die Kontrolle ohne die Feststellung des Verstoßes nicht stattgefunden hätte.

Beispiele zu Kostentragungspflicht aufgrund zusätzlicher amtlicher Kontrollen:

- Zusätzliche amtliche Kontrolle (Nachkontrolle-/n) aufgrund vorausgegangener Regelkontrolle.
 - Zusätzl. amtl. Kontrolle aufgrund einer vorausgegangenen Probenbeanstandung (auch Fremdproben/ Erhalt durch andere Behörde).
 - Zusätzl. amtl. Kontrolle mit Teilnahme von Mitarbeiter/-in des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesinstitut Planung und Lenkung Lebensmittelsicherheit –PL-) sofern die Beteiligung aufgrund der Feststellung eines vorausgegangenen Verstoßes beruht (die Kosten für beteiligte Behörden werden als Auslagen nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 5 Kostengesetz erhoben).
 - Zusätzl. amtl. Kontrolle in Verbindung mit der Entnahme und Analyse von Proben, die erforderlich sind, um das Ausmaß und die Folgen des Verstoßes zu bewerten bzw. nachzuprüfen und ob der Verstoß beendet worden ist (z.B. durch Entnahme von Nachproben/Vergleichsproben).
 - Zusätzl. amtl. Kontrolle aufgrund Anzeige Dritter bzw. Hinweis (Beschwerde-/Verdachtskontrolle, welche im Ergebnis als „berechtigt“ anzusehen ist).
 - Kontrollen im Zusammenhang mit Rücknahmen oder Rückrufen, wenn die Überwachung auf der Feststellung eines Verstoßes beruht (Meldung über Schnellwarnsystem und/oder Mitteilung durch Fremdbehörde).
3. **Erhebung von Gebühren für amtliche Bescheinigungen** (Waresendungen in Drittländer/**Ausfuhrzertifikate**) nach Artikel 87 und Artikel 88 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 20 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie dem Kostenverzeichnis (KVz) Tarif-Nr. 7.IX.11/3.2 (20 Euro bis 200 Euro).
- Allgemeine Bescheinigung (Bestätigung zu registrierten Betrieb im Wirkungskreis der zust. Behörde einschl. allgemeiner Angabe zu Durchführung von regelmäßigen amtl. Kontrollen).
 - Allgemeine Bescheinigung in Verbindung mit einer amtlichen Kontrolle im betroffenen Betrieb.
4. **Erhebung von Gebühren für amtliche Genehmigungen** (Ausnahme für Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und frisches Geflügelfleisch in kleinen Mengen herstellen). Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Untersuchung nach Anhang I Kapitel 3 Nr. 3.2 der VO (EG) 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel in Verbindung mit Kostenverzeichnis (KVz) Tarif-Nr. 7.IX.11/9.1 (25 Euro bis 1.500 Euro). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).
- Genehmigung mittels Bescheid (Auslagen –Zustellung PZU- werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz erhoben).
5. **Erhebung von Gebühren für amtliche Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz – VIG.** Hiernach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei (zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro). Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 7 Abs. 1 VIG in Verbindung mit Artikel 6 Kostengesetz sowie Kostenverzeichnis (KVz) Tarif-Nr. 7.IX.11/20.

Beispiel zu Kostentragungspflicht

- Auskünfte mit einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und darüber. Auskünfte zu sonstigen Informationen bei einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro und darüber.

Die zu erhebenden Gebühren oder Abgaben werden auf Grundlage der folgenden Berechnungsmethode festgelegt: Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und für Heimat (StMFH) für den öffentlichen Dienst und veröffentlichten Sätze, hier jeweils in der gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung der für die Kontrolle entstandene Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Neben den Gebühren für Kontrollen sind somit auch Amtshandlungen (Vollzug/Verwaltungstätigkeiten), wie z.B. Nachbearbeitungen des jeweiligen Vorgangs, welche durch Mitarbeiter unseres Sachgebietes vorgenommen werden, bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

Sachgebiet 300 Lebensmittelüberwachung, einschl. Vollzugsaufgaben	Grundlage und Gebühren: Personalvollkosten/Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten (StMFH), Stand 01.01.2021 Besoldungsgruppe A6 bis A8 = 46,74 (Stunde in Euro) Besoldungsgruppe A9 bis A12 = 57,72 (Stunde in Euro)
Regelkontrolle mit Anordnungen/Maßnahmen	Mindestgebühr 25,00 Euro
Zusätzliche amtliche Kontrolle (Nachkontrolle, Ermittlung, Rückruf- /Rücknahmekontrolle, Beschwerde- /Verdachtskontrolle)	Mindestgebühr 10,00 Euro
Amtliche Bescheinigung (Ausfuhrzertifikat) ○ Ausstellung ohne Vorortkontrolle ○ Ausstellung mit Vorortkontrolle	25,00 Euro pro Zertifikat, zzgl. Auslagen (Zustellungsgebühren) 25,00 Euro pro Zertifikat, zzgl. Auslagen (Zustellungsgebühren) sowie Gebühren für Kontrolle, hier nach Zeitaufwand
Amtl. Genehmigung (Bescheid) Reduzierung Probenahmehäufigkeit	50,00 Euro zzgl. Auslagen (Zustellungsgebühren)
Sonstige Auslagen Kosten beteiligter Behörden ○ Landesinstitut Planung und Lenkung Lebensmittelsicherheit (PL) am LGL -Kontrollkosten-	Höhe der angefallenen Gebühren mittels Kostenmitteilung durch die beteiligte Behörde (einschl. Auflistung der Auslagen nach GGebV und Tarif-Nr.) Die Verrechnung/Bearbeitung erfolgt durch unser Sachgebiet-
Reisekosten	Kilometergenaue Abrechnung (0,35 €/km) ◦

Weiteres:

Eine Regelung zur Pauschalierung der **Reisekosten** ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 82 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich, nach der Reisekosten so anzusetzen sind, dass ein Unternehmen bei den Pflichtgebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. ◦ Die in unserem Sachgebiet entstandenen Reisekosten werden bei Verwendung eines Dienst-KFZ kilometergenau abgerechnet, eine Berechnung nach Pauschale erfolgt daher nicht. Für Kontrollen im Stadtgebiet Bamberg ist die Verwendung eines KFZ nicht stets notwendig, hier aufgrund der Nähe zu zahlreichen Betrieben im Stadtkern. Eine Verrechnung von Gebühren (Reisekosten) kann somit gelegentlich unterbleiben.

Ist es aus fachlicher Sicht geboten, die **Kontrolle** eines Betriebes durch **zwei Bedienstete** durchzuführen, werden die für alle Bediensteten erforderlichen Kontrollzeiten berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb).

Die Gebührenerhebung erfolgt mittels Zusendung eines Verwaltungskostenbescheides, der Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung durch das Kämmereiamt der Stadt Bamberg zugesendet wird (einschl. **Aufschlüsselung** der

jeweiligen Gebühren bzw. Kontrollkosten unseres Sachgebietes). Zahlungspflichtig ist grundsätzlich das betroffene Lebensmittelunternehmen.

Hinweis:

Einem Unternehmen wird für eine amtliche Kontrolle oder Tätigkeit, die auf Grundlage einer vorausgegangenen **Beschwerde** durchgeführt wurde, nur dann eine Gebühr bzw. Kosten auferlegt, wenn die Beschwerde berechtigt war bzw. die Kontrolle zu tatsächlichen Feststellungen führte. Bei unrichtigen Angaben bzw. unbegründeten Einwendungen des/der beteiligten Beschwerdeführer-/in können diesem/dieser Auslagen wegen Verschuldens nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 des Kostengesetzes auferlegt werden.

Rechtsgrundlagen

- VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/2005 DER KOMMISSION vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)
- Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG)
- Kostengesetz (KG)
- Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)

Externe Links

- Leitfaden zur Anwendung des Kostenverzeichnisses
[Leitfaden zur Anwendung der Lfd. Nrn. 7.IX.9/bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses \(bayern.de\)](#)
- Kostenverzeichnis –KVz–
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG>true>

Für weitere Auskünfte senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Angaben und Fragen an unser Funktionspostfach: lue@stadt.bamberg.de